

SATZUNG

d e r

**Turn- und Sportgemeinschaft
1888**

Nieder-Erlenbach e.V.

Fassung Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

=====

- § 01 Name und Sitz
- § 02 Zweck und Aufgaben
- § 03 Vereinsfarben, Wappen und Abzeichen
- § 04 Geschäftsjahr
- § 05 Mitglieder
- § 06 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 07 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen
- § 08 Rechte der Mitglieder
- § 09 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss
- § 12 Strafen
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Jahreshauptversammlung
- § 15 Vereinsbeirat
- § 16 Vorstand
- § 17 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Wahl der Abteilungsleiter und weiterer Funktionsträger in den Abteilungen
- § 20 Die Aufgaben der Abteilungsleiter
- § 21 Der Verwaltungsrat
- § 22 Der Ältestenrat
- § 23 Ehrungen
- § 24 Haftung
- § 25 Auflösung
- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e. V.

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V.

§ 02 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe der TSG ist die Pflege des Körpers und Geistes, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein soll unmittelbar und ausschließlich die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Sein Zweck ist die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft.
5. Er soll im weitesten Sinn dem Breitensport dienen und bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Leistungssport an.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Verwaltungsausgaben, die Mitgliedern im Auftrag des Vereins entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.

§ 03 Vereinsfarben, Wappen und Abzeichen

1. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Wappen und Abzeichen zeigen den Hessischen Löwen in Rot auf weißem Grund.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 05 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Jugendmitgliedern.
- d) passiven Mitgliedern.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und passive Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
2. Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung auszufüllen und beim Abteilungsleiter oder Vereinsvorstand abzugeben.
3. Jugendliche sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist bei der Ablehnung nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
5. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Betroffene Widerspruch beim Ältestenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.
6. Die Aufnahme zum Mitglied erfolgt zum Ersten des Antragsmonats. Jedes Mitglied erhält auf Antrag eine Satzung.

§ 07 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge. Der Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist halbjährlich zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Wehr- und Ersatzdienstleistende sind während ihrer Dienstzeit beitragsfrei.
- 3a. Rentner und Pensionäre zahlen den gleichen Beitrag wie Jugendliche.
- 3b. Passive Mitglieder zahlen einen gesonderten Beitrag.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld; aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte der Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die diesem Verfahren nicht zustimmen, erhalten eine Jahresrechnung, die im 1. und 3. Quartal zu zahlen ist. Dafür kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
5. Über Anträge auf Erlass, Stundung oder andere Zahlungsweise von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
6. Dreifach angemahnte rückständige Beiträge können gerichtlich eingeklagt werden.
7. Umlagen, die alle Mitglieder des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 08 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche, passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr, der Jugendleiter das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind sie auch wählbar, wenn sie mindestens ein Jahr Mitglied sind.
2. Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht, ab dem 14. Lebensjahr ihren Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendleiter mit zu wählen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungs- oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, bis zur Erfüllung.

§ 09 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die zu leistenden Beiträge und Umlagen zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. sowohl in ihrem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber als auch im sportlichen Verkehr mit anderen, die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich 6 Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) zu erklären ist; erfolgt die Kündigung im 1. Halbjahr, wird der bereits für das 2. Halbjahr bezahlte Beitrag zurück überwiesen
3. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Ausschluss.

§ 11 Ausschluss

1. Ein Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen Satzung und Sportdisziplin oder vereinschädigendem Verhalten.
2. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand möglich. Kann der Vorstand dem Einspruch nicht stattgeben, ist ein schriftlicher Widerspruch vor dem Ältestenrat möglich; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Ältestenrates ruhen alle Ämter, Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 12 Strafen

Gegen Vereinsmitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden.

1. mündlicher Verweis,
2. schriftlicher Verweis,
3. Sperrung vom aktiven Sport und von Ämtern,
4. Ausschluss (siehe § 11).

Zu 1. Der mündliche Verweis erfolgt i.d.R. bei leichtem Verstoß gegen die Sportdisziplin. Er ist an keine Form gebunden. Zur Erteilung eines mündlichen Verweises sind der geschäftsführende Vorstand, die Abteilungs- und Übungsleiter befugt. Der Vorstand muss durch den Abteilungsleiter von dem Verweis in Kenntnis gesetzt werden.

Zu 2. Der schriftliche Verweis erfolgt bei groben Verstößen, in Wiederholungsfällen oder bei unsportlicher Gesinnung. Er muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung verbunden sein; er kann nur vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

Zu 3. Die vorübergehende Sperrung vom aktiven Sport und den Ämtern ist bei erheblichen Vergehen anzuwenden. Die Mitteilung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen. Die vorübergehende Sperrung vom aktiven Sport erfolgt vom Abteilungsleiter und dessen Vertreter. Die vorübergehende Sperrung der Ämter erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Berufung vor dem Ältestenrat ist möglich, dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsbeirat,
3. der Vorstand,
4. der Verwaltungsrat,
5. der Ältestenrat,
6. die Ausschüsse.

Zu 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.

Zu 2. Der Vereinsbeirat nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen den Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen wahr mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei dringenden Entscheidungen von besonderer Tragweite (siehe auch § 14, 5 a). Alle Beschlüsse des Vereinsbeirates sind der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis zu geben.

Zu 3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.

Zu 4. Der Verwaltungsrat ist Kontroll- und Prüforgang für den kaufmännischen Bereich des Vereins (siehe § 21).

Zu 5. Der Ältestenrat ist Schieds- und Schlichtungsorgan.

Zu 6. Ausschüsse werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung, dem Vereinsbeirat oder dem Vorstand eingesetzt.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die zu einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung ist möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres durchzuführen.
3. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten und in den TSG-Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht,
 - c) Bericht des Verwaltungsrates,
 - d) Berichte der Abteilungsleiter oder deren Vertreter,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) anstehende Neuwahlen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge, die eine Woche vorher schriftlich vorliegen müssen.
Gegen- und Änderungsvorschläge sind in der Jahreshauptversammlung zulässig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
 - b) mindestens 1/20 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Werden bei allgemeinen Wahlen mehr als ein Kandidat vorgeschlagen und nehmen mehr als einer die Kandidatur an, so ist geheim abzustimmen. Wahlleiter ist der amtierende 1. Vorsitzende. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen.
8. Über die Jahreshaupt- oder a. o. Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll von den Anwesenden zu genehmigen. Das Protokoll über den Ablauf ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen. Beide Protokolle sind danach vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 15 Der Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören an:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand,
 - b. die Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und die Abteilungsjugendleiter,
 - c. der Verwaltungsrat,
 - d. der Ältestenrat
 - e. je 3 aktive Mitglieder der bestehenden Abteilungen.
2. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sitzung durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6/10 seiner Mitglieder anwesend sind (Aufgaben siehe § 13, zu 2.)

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
2. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Leiter Organisation,
 - e) dem Leiter Beitragswesen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende benennen ihre ständigen Vertreter, die von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden müssen.
4. Schatzmeister, Leiter Organisation und Leiter Beitragswesen können ihre ständigen Vertreter benennen, die vom Vorstand bestätigt werden müssen. Diese können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nur im Vertretungsfalle stimmberechtigt.
5. Die stellvertretenden Abteilungsleiter können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nur im Vertretungsfalle stimmberechtigt.

§ 17 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, dem amtierenden 1. Vorsitzenden schriftlich Vorschläge für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeisters, Leiters Organisation sowie Leiters Beitragswesen zu unterbreiten.
2. Diese Vorschläge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung dem amtierenden 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Antrag per Akklamation gewählt werden; stehen mehrere zur Wahl, ist geheim zu wählen. Wahlleiter ist der Sprecher des Ältestenrates.
5. Kommt die Wahl des 1. Vorsitzenden nicht zustande, ist die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes abzubrechen und die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung für Beratungen angemessen zu unterbrechen. Danach kann erneut ein Wahlgang erfolgen. Kommt die Wahl des 1. Vorsitzenden wieder nicht zustande, ist die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abzubrechen und zu schließen.
6. Alle ausscheidenden Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt und müssen bis zur Übergabe die Geschäfte ordnungsgemäß weiterführen. Sollten sie dazu nicht bereit sein, so ist für die Übergangszeit in der Jahreshauptversammlung ein Notvorstand zu wählen.
7. Der Notvorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit dem Ziel der Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes und Fortsetzung der abgebrochenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können erneut für weitere Amtsperioden gewählt werden.
9. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes finden Neuwahlen in der nächsten Jahreshauptversammlung oder Vereinsbeiratsversammlung statt.

§ 18 Die Aufgaben des Vorstandes

1. Die geschäftliche, finanzielle und juristische Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Beim Amtsgericht werden als Zeichnungsberechtigte eingetragen:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Leiter Organisation,
 - e) der Leiter Beitragswesen.

3. Die Zeichnungsberechtigten vertreten mit ihren Unterschriften den Verein wie folgt:
Der 1. Vorsitzende in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Leiter Organisation oder dem Leiter Beitragswesen.
Der 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem Schatzmeister.
4. Von allen Schreiben der Abteilungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand Durchschläge (Kopien) einzureichen, wenn sie über das alltägliche Sportgeschehen hinausgehen.
5. Der Schatzmeister hat dem Geschäftsführenden Vorstand alle 3 Monate oder auf Verlangen, Bericht über die Finanzlage des Vereins zu erstatten.
6. Dem Schatzmeister unterstehen alle Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins. Er kann an mindestens 2 ihm verantwortliche Mitglieder bestimmte geschäftliche Aufgaben delegieren; diese Mitglieder sind jedoch in keinem Fall für Rechtsgeschäfte unterschriftsbefugt.
7. Der Schatzmeister muss bei folgenden Rechtsgeschäften die Gegenzeichnung des amtierenden 1. Vorsitzenden einholen:
 - Einholung von Krediten,
 - Ausstellen von Wechseln oder sonstigen Schuldverschreibungen,
 - Bestellung oder Zahlung durch Scheck oder
 - Überweisung im Wert von mehr als Euro 5.000,-
 - und
 - Barabhebungen von mehr als Euro 5.000,-.
8. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Schatzmeister dem Vorstand eine Bilanz vorzulegen. Bei Amtsübergabe hat er seinem Nachfolger eine Endabrechnung zu übergeben. Die aufgestellte Bilanz ist Gegenstand eines Tagesordnungspunktes der Jahreshauptversammlung.
9. Der geschäftsführende Vorstand hat in der Regel monatlich eine Sitzung abzuhalten. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
10. Über die Sitzung ist ein Protokoll in der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschüssen Weisungen erteilen.
12. Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens viermal im Jahr den Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
13. Der geschäftsführende Vorstand berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Ebenso unterrichten die Abteilungsleiter den geschäftsführenden Vorstand über die Entwicklung und Probleme in ihren Abteilungen.

§ 19

Wahl der Abteilungsleiter und weiterer Funktionsträger in den Abteilungen.

1. Die Abteilung wählt vor der Jahreshauptversammlung ihren Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und 3 Mitglieder für den Vereinsbeirat für 2 Jahre. Die Wahl ist geheim durchzuführen.
2. Der Abteilungsleiter teilt den Wahlausgang schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit.
3. Der Jahreshauptversammlung werden die gewählten Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und 3 Mitglieder des Vereinsbeirates vorgestellt.
4. Eine Ablehnung eines Abteilungsleiters, Stellvertreters, Jugendleiters oder Mitglieder des Vereinsbeirates durch die Jahreshauptversammlung kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe mündlich oder schriftlich der Hauptversammlung vorgetragen werden. Eine Neuwahl hat durch die Mitglieder der Abteilung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Die Wahl wird durch den Vorstand bestätigt.
5. Ausscheidende Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitglieder des Vereinsbeirates müssen durch Neuwahl eines Nachfolgers innerhalb von 4 Wochen ersetzt werden.
6. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitglieder des Vereinsbeirates können erneut für weitere Amtsperioden gewählt werden.

§ 20

Die Aufgaben der Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter sind voll verantwortlich für den Sportbetrieb auf der Grundlage der Regeln, Ausbildungskriterien und Erfahrungen für diese Sportart und vertreten den Verein bei Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen aller Art der für sie zuständigen Verbände.
2. Sie verwalten die durch den Haushaltsplan zugeteilten Geldmittel und sorgen für schonende Behandlung der Sport- und Übungsgeräte. Der geschäftsführende Vorstand hat regelmäßig diese Ausgaben zu überprüfen. Dem Verwaltungsrat ist über den Schatzmeister von jeder Abteilung ein Abschlußbericht vorzulegen.
3. Die Abteilungsleiter können in Absprache mit dem Leiter Organisation im Bereich ihrer Abteilung Sportveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit organisieren und durchführen.
4. Sie haben sich mit pädagogischem Einfühlungsvermögen besonders der Jugendarbeit anzunehmen.
5. Eine Leistungsgruppe kann auf freiwilliger Basis aufgebaut werden. Dabei sind die körperlichen Leistungsgrenzen, besonders bei Jugendlichen, zu beachten. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist beim Eintritt in die Leistungsgruppe einer Abteilung vorzulegen.
6. Die Abteilungsleiter sind gehalten, mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammenzuarbeiten.

§ 21 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht maximal aus 5 Mitgliedern.
2. Der Verwaltungsrat wird alle 5 Jahre durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge können vor oder während der Jahreshauptversammlung gemacht werden.
3. Nachwahlen werden durchgeführt, wenn die Zahl von 4 Mitgliedern unterschritten ist.
4. Mitglieder des Verwaltungsrates können alle ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder sein. Sie sollten das 30. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 3 Jahre Mitglied der TSG sein und müssen die nötige Qualifikation und Sachkunde besitzen (siehe § 13.4).
5. Dem Verwaltungsrat dürfen Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates nicht angehören.
6. Die Zusammenarbeit des Verwaltungsrates und des Vorstandes ist in einer gemeinsam beschlossenen Geschäftsordnung festzulegen.
7. Der Verwaltungsrat ist Kontroll- und Prüforgan des kaufmännischen Bereiches der TSG. Er berät im Bedarfsfalle den Vorstand bei Investitionen, Verpflichtungen sowie vor Abschluss von Verträgen.
8. Der Verwaltungsrat prüft die Kassen und Bücher des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und -bücher sowie die des Vereinsheimes.
9. Der Verwaltungsrat gibt den Mitgliederversammlungen oder dem Vereinsbeirat einen ausführlichen Bericht über seine Tätigkeiten. Darin gibt er auch entsprechende Empfehlungen.
10. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können erneut für weitere Amtsperioden gewählt werden.
11. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Tagesordnung und die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

§ 22 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 5 Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Wahlvorschläge können vor oder während der Jahreshauptversammlung gemacht werden.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied der TSG 1888 Nieder-Erlenbach e. V. sind,
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Mitglieder des Ältestenrates können nicht sein:
 - a) Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
5. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:
 - a) Klärung und Beseitigung auftretender Differenzen,
 - b) Genehmigung von Anträgen über Ehrungen im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - c) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Nichteinigung.
6. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Ältestenrates finden in der nächsten Jahreshauptversammlung Nachwahlen statt.
7. Die Mitglieder des Ältestenrates können für weitere Amtsperioden gewählt werden.

§ 23 Ehrungen

Der Verein kann im Rahmen besonderer Anlässe verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports durch folgende Ehrungen auszeichnen:

1. Verleihung der silbernen Ehrennadel,
2. Verleihung der goldenen Ehrennadel,
3. Verleihung der Ehrenplakette der TSG,
4. Verleihung der Verdienstplakette der TSG,
5. Ernennung zum Ehrenmitglied,
6. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

- Zu 1.** Für 25jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste an Mitglieder.
Zu 2. Für 40jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste an Mitglieder.
Zu 3. Für besondere Verdienste an Mitglieder.
Zu 4. Für besondere Verdienste um die TSG an Nichtmitglieder.
Zu 5. Für 50jährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste an Mitglieder.
Zu 6. Für besondere Verdienste.

Die Verleihung der Ehrungen beschließt der Vorstand mit dem Ältestenrat.

§ 24 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des "Bürgerlichen Gesetzbuches".

§ 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. Die Einberufung dieser Versammlung hat nach den Grundsätzen der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Auflösung. Innerhalb zweier aufeinanderfolgender Versammlungen im Abstand von 4 Wochen müssen jeweils mindestens 80 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 08. Juni 1974 in der Fassung vom 12. März 1977 verliert ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 1990

Letzte Änderungen:

Am 26. April 1993 (§7.4a)

Am 25. April 1994 (§§5.d, 7.3b sowie 23 zu 2.)

Auf Grund der obigen Satzungsänderungen wurden die §§ 6.1, 7.2, 8.1, 14.1, 14.5b sowie 21.4 in dieser Ausgabe redaktionell geändert.

Frankfurt am Main, Juli 1996

§2.1, §2.3, §2.7 im Sinne der Abgabenordnung geändert.

Frankfurt am Main, März 2003

§ 25 zwecks Mittelverwendung geändert.

Frankfurt am Main, Juli 2005

§16.3, Vertretungsberechtigung geändert

Frankfurt am Main, Juni 2011